

## KOMMENTAR ZU DEN BESTIMMUNGEN

Nach der Annahme des neuen Gesetzes über den Mittelschulunterricht ([MSG, SGF 412.0.1](#)) am 11. Dezember 2018 und des entsprechenden Ausführungsreglements ([MSR, SGF 412.0.11](#)) am 26. Mai 2021, sollen nun die Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Ausbildungen der Mittelschulen (gymnasiale Maturität, Fachmittelschule und Handelsmittelschule) aktualisiert werden.

Da kürzlich die Revision der Referenztexte stattgefunden hat, nach denen die Abschlüsse der Fachmittelschulen (FMS) schweizweit anerkannt werden (Der Kanton Freiburg hat die Anerkennung seiner Fachmittelschulausweise am 25. April 2023 und seiner Fachmaturitätsausweise am 16. Mai 2024 erhalten.), wurde beschlossen, zunächst die Rechtsgrundlagen für diesen Bildungsgang zu aktualisieren. Die Reform der gymnasialen Maturität läuft und die der Handelsmittelschule ist bereits in der Umsetzungsphase (erster Studiengang unter dem neuen System im 2023/24). Die Reglemente dieser Ausbildungsgänge werden daher in den nächsten Jahren aktualisiert.

Der Entwurf des revidierten Reglements über die Fachmittelschule soll in erster Linie die Reglemente / Richtlinien zu den verschiedenen FMS-Ausbildungsgängen zusammenführen, nämlich:

- > das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen ([FMSR, SGF 412.4.21](#));
- > das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen ([FMSPR, SGF 412.4.22](#));
- > die Richtlinien der BKAD vom 13. November 2023 über die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik ([Richtlinien FMPA](#));
- > die Richtlinien der BKAD vom 13. November 2023 über die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Soziale Arbeit ([Richtlinien FMSA](#));
- > die Richtlinien der BKAD vom 13. November 2023 über die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit ([Richtlinien FM Gesundheit](#));
- > die Richtlinien vom 6. September 2024 der BKAD über die Ergänzungsprüfung für das Zulassungsverfahren zur Ausbildung zur Lehrperson für die Primarstufe (Zyklus 1 und 2) der Universität Freiburg ([Richtlinien über die Ergänzungsprüfung](#)).

Diese verschiedenen Rechtsgrundlagen sind auf der [Internetseite des Amts für Unterricht der Sekundarstufe 2](#) (Amt) verfügbar.

In diesem Reglementsentwurf werden die Teile «Ausbildung» und «Prüfungen» zusammengefasst (derzeit in zwei getrennten Reglementen für den Fachmittelschulausweis).

Das neue FMSR berücksichtigt die Bemerkungen der EDK-Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen.

Um eine Öffnung zu den Fachhochschulen im technischen Bereich, insbesondere zur Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR), zu ermöglichen, wird dem FMS-Ausweis des Berufsfeldes Gesundheit die Bezeichnung Naturwissenschaften hinzugefügt und wird somit ohne weitere Änderungen zum Berufsfeld «Gesundheit / Naturwissenschaften». Die Fachmaturität Gesundheit / Naturwissenschaften hat somit zwei Ausrichtungen. Die Ausrichtung Gesundheit wird mit der heutigen identisch sein und die Ausrichtung Naturwissenschaften wird ein 24-wöchiges Praktikum in einem Unternehmen oder einer Institution beinhalten, dem eine 8-wöchige Vorbereitung auf das Praktikum sowie das Verfassen einer Fachmaturitätsarbeit vorausgehen.

Die Revision des FMSR hat keinen Einfluss auf die finanziellen und personellen Aufwendungen des Staates Freiburg, mit Ausnahme einer zusätzlichen Belastung von rund Fr. 12'000.- pro Jahr ab 2028. Dies entspricht den Kosten für die Fachmaturitätsarbeit, wenn für die neue Fachmaturität «Gesundheit / Naturwissenschaften» Ausrichtung «Naturwissenschaften» rund zehn zusätzliche Schülerinnen und Schüler pro Jahr ausgebildet werden.

Der Reglementsentwurf bereitet hinsichtlich Bundesrechtskonformität und Eurokompatibilität keine Probleme.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1** Zweck und Geltungsbereich

Kein Kommentar

### **Art. 2** Zweisprachige Ausbildung

Im Schuljahr 2024/25 absolvieren 30 Schülerinnen und Schüler eine zweisprachige Ausbildung an der FMS Freiburg, davon 2 in der Fachmaturität.

## **2 Aufnahme und Ausbildungsorte**

### **Art. 3 Aufnahme - Bedingungen**

Abs. 1: Hier handelt es sich um die Richtlinien vom 4. November 2020 der EKSD betreffend die Aufnahme an die Mittelschulen (Gymnasium, Fachmittelschule, Vollzeit-Handelsmittelschule) und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen.

Abs. 2: Gemeint sind die Richtlinien vom 28. September 2022 der BKAD betreffend den Wechsel des Berufsfeldes während der Ausbildung an den Fachmittelschulen des Kantons Freiburg.

### **Art. 4 Aufnahme - Gesuche**

Hierbei handelt es sich um eine Übernahme von Art. 3 des aktuellen FMSR. Die Veröffentlichung der Informationen über die Aufnahmegerüste erfolgt nun über die Internetseite des Amtes und nicht mehr im Amtsblatt.

### **Art. 5 Aufnahme - Entscheid**

Dies ist eine Übernahme von Art. 4 des aktuellen FMSR.

### **Art. 6 Ausbildungsorte**

Artikel 5 des aktuellen FMSR wird mit einem Zusatz (Abs. 3) zu den Fachmaturitäten Gesundheit/Naturwissenschaften und Soziale Arbeit übernommen.

## **3 Ausbildung**

### **3.1 FMS-Ausbildung**

#### *3.1.1 Ausbildungsinhalte*

### **Art. 7 Unterrichtsfächer**

Artikel 6 des aktuellen FMSR wird übernommen.

### **Art. 8 Berufsfeldbezogener Unterricht**

Hier wird Artikel 7 des aktuellen FMSR (Abs. 3) mit einer Ergänzung (Abs. 1 und 2) aus Art. 9 des EDK-Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 übernommen.

### **Art. 9 Selbstständige Arbeit**

Übernahme des Artikels 21 des aktuellen FMSPR, leicht abgeändert mit einem zusätzlichen Absatz 3: «Die Modalitäten zur Durchführung und Bewertung der selbstständigen Arbeit werden vom Amt festgelegt».

**Art. 10** Freifächer

Artikel 9 des aktuellen FMSR wird übernommen.

**3.1.2 Beförderung****Art. 11** Fächer, die für die Promotion zählen

Artikel 11 des aktuellen FMSR wird übernommen.

**Art. 12** Bewertung

Hier wird Artikel 12 des aktuellen FMSR übernommen und mit den Bestimmungen des MSR aktualisiert.

**Art. 13 bis 16**

Die Artikel 13 bis 16 des aktuellen FMSR werden übernommen.

**Art. 17** Wiederholen einer Klasse

Übernahme des Artikels 17 des aktuellen FMSR, leicht abgeändert (Abs. 1) zur Verdeutlichung im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 1 Bst.

**Art. 18** Definitiver Misserfolg

Artikel 17a des aktuellen FMSR wird übernommen.

**Art. 19** Wechsel des Berufsfeldes

Übernahme des Art. 18 des aktuellen FMSR mit einem zusätzlichen Absatz 2, der Folgendes vorsieht: «Die Direktion bestimmt die Modalitäten» ([Richtlinien der BKAD vom 28. September 2022 betreffend den Wechsel des Berufsfeldes während der Ausbildung an den Fachmittelschulen des Kantons Freiburg](#)).

**3.1.3 Praktika****Art. 20** Ausserschulisches obligatorisches Praktikum

Art. 21 des aktuellen FMSR wird übernommen.

**3.2 Lehrgänge zu den Fachmaturitäten****Art. 21** Ziel

Übernahme des Art. 6 Abs. 3 des Reglements der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018.

**Art. 22** Lehrpläne

Das Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 (insbesondere Anhang «Richtlinien

über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität Pädagogik») und der Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 sind verfügbar unter: <https://www.edk.ch/de/themen/fachmittelschulen>.

### **Art. 23** Inhalte der Ausbildungen

Ausser für das Berufsfeld Gesundheit / Naturwissenschaften, Ausrichtung Naturwissenschaften (neuer Studiengang), handelt es sich um eine Übernahme der aktuellen Bestimmungen (verschiedene Richtlinien zu den Fachmaturitäten) mit einer vereinheitlichten Formulierung.

### **Art. 24** Fachmaturitätsarbeit

Übernahme der aktuellen Bestimmungen (verschiedene Richtlinien zu den Fachmaturitäten) mit einer vereinheitlichten Formulierung.

## **3.3 Vorbereitungskurs**

### **Art. 25** Inhalt der Ausbildung

Hier werden hauptsächlich Art. 2, 5 und 6 der Richtlinien über die Ergänzungsprüfung übernommen.

## **4 Prüfungen**

### **4.1 Gemeinsame Bestimmungen**

#### *4.1.1 Prüfungskommission*

### **Art. 26 bis 31**

Übernahme der Artikel 2 bis 7 des aktuellen FMSPR.

#### *4.1.2 Prüfungsverlauf*

### **Art. 32** Prüfungsort

Übernahme des Art. 10 des aktuellen FMSPR.

### **Art. 33** Ordentliche Prüfungssession – Bekanntmachung

Die Veröffentlichung erfolgt künftig auf der Internetseite des Amtes und nicht mehr über das Amtsblatt.

### **Art. 34** Ordentliche Prüfungssession – Anmeldung

Übernahme des Art. 13 des aktuellen FMSPR, wobei die Teilnahmepflicht an den Prüfungen ohne triftigen Grund präzisiert wird.

**Art. 35 und 36**

Übernahme der Artikel 16 und 17 des aktuellen FMSPR.

**Art. 37 bis 41**

Übernahme der Artikel 26 bis 30 des aktuellen FMSPR.

**Art. 42** Mitteilung der Resultate

Übernahme des Artikels 35 des aktuellen FMSPR.

**Art. 43** Betrug, Nichtteilnahme an den Prüfungen und Aufgeben

Übernahme des Artikels 31 des aktuellen FMSPR, ergänzt mit Abs. 3 des Art. 36 des aktuellen FMSPR betreffend das Aufgeben während der Prüfungen ohne triftigen Grund.

**4.2 Fachmittelschulausweis****4.2.1 Zulassung zu den Prüfungen****Art. 44** Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen

Übernahme des Artikels 11 des aktuellen FMSPR.

**4.2.2 Fächer und Berechnung der Noten****Art. 45** Prüfungsfächer und integrierte Fächer, deren Noten für die Erlangung des Ausweises zählen

Übernahme des Artikels 18 des aktuellen FMSPR, ergänzt betreffend Note des Freifachs (neuer Abs. 3).

**Art. 46** Prüfungsprogramm

Übernahme des Artikels 25 des aktuellen FMSPR.

**Art. 47 und 48**

Übernahme der Artikel 23 und 24 des aktuellen FMSPR.

**4.2.3 Erlangung des Fachmittelschulausweises****Art. 49** Bestehensnormen

Übernahme des Artikels 34 des aktuellen FMSPR.

## **4.3 Prüfungen Fachmaturität**

### *4.3.1 Berufsfeld Gesundheit*

#### **Art. 50 Bestehensnormen**

Abs. 1 und 3: Übernahme des Art. 7 der aktuellen Richtlinien FM Gesundheit mit einer vereinheitlichten Formulierung.

Absatz 2 legt die Bestehensnormen für die Fachmaturität Berufsfeld Gesundheit / Naturwissenschaften, Ausrichtung Naturwissenschaften, fest.

### *4.3.2 Berufsfeld Soziale Arbeit*

#### **Art. 51 Bestehensnormen**

Übernahme des Art. 6 der aktuellen Richtlinien FMSA mit einer vereinheitlichten Formulierung und einem zusätzlichen Absatz 2 betreffend Abbruch ohne gerechtfertigte Begründung während des Studienjahres.

### *4.3.3 Berufsfeld Pädagogik*

#### **Art. 52 Aufnahme**

Übernahme des Art. 6 Abs. 3 der aktuellen Richtlinien FMPA.

#### **Art. 53 Prüfungsfächer**

Dieser Artikel übernimmt Elemente aus Art. 7 der aktuellen Richtlinien FMPA mit einer vereinheitlichten Formulierung.

#### **Art. 54 Bestehensnormen**

Dieser Artikel übernimmt Elemente aus Art. 7 bis 9 der aktuellen Richtlinien FMPA mit einer vereinheitlichten Formulierung.

## **4.4 Prüfung für das Zulassungsverfahren zur Ausbildung zur Lehrperson für die Primarstufe der Universität Freiburg**

#### **Art. 55 Gegenstand**

Dieser Artikel übernimmt Art. 1 Abs. 2 der aktuellen Richtlinien über die Ergänzungsprüfung.

#### **Art. 56 Prüfungsprogramm**

Dieser Artikel übernimmt Art. 9 der Richtlinien über die Ergänzungsprüfung mit einer vereinheitlichten Formulierung.

## **Art. 57 Bestehensnormen**

Dieser Artikel übernimmt Art. 10 der aktuellen Richtlinien über die Ergänzungsprüfung mit einer vereinheitlichten Formulierung.

## **4.5 Nachbesserung, Misserfolg, Wiederholung und definitiver Misserfolg**

### **Art. 58 Nachbesserung**

Die Nachbesserungsbedingungen werden in den vom Amt verfassten zusätzlichen Bestimmungen präzisiert.

### **Art. 59 Misserfolg und Wiederholung**

Absatz 1: gemäss Art. 36 Abs. 2 des aktuellen FMSPR, Art. 9 Abs. 1 der aktuellen Richtlinien FMPA und Art. 12 Abs. 1 der aktuellen Richtlinien über die Ergänzungsprüfung;

Absatz 2: gemäss Art. 36 Abs. 1 des aktuellen FMSPR;

Absatz 3: gemäss Art. 9 der aktuellen Richtlinien FM Gesundheit;

Absatz 4 legt die Wiederholungsbedingungen für die Fachmaturität Berufsfeld Gesundheit / Naturwissenschaften, Ausrichtung Naturwissenschaften, fest.

Absatz 5: gemäss Art. 8 der aktuellen Richtlinien FMSA;

Absatz 6: gemäss Art. 9 Abs. 2 der aktuellen Richtlinien FMPA;

Absatz 7: gemäss Art. 12 Abs. 2 der aktuellen Richtlinien über die Ergänzungsprüfung.

### **Art. 60 Definitiver Misserfolg**

Absatz 2: Gemeint sind die Richtlinien vom 28. September 2022 der BKAD betreffend den Wechsel des Berufsfeldes während der Ausbildung an den Fachmittelschulen des Kantons Freiburg.

## **4.6 Ausstellung der Ausweise**

### **Art. 61 Verleihung der Ausweise**

Übernahme von Art. 32 FMSPR und mit anderen Ausbildungen ergänzt.

### **Art. 62 Formeller Ausweisinhalt**

Übernahme von Art. 33 FMSPR und hinsichtlich anderer Ausbildungen ergänzt.

## 5 Rechtsmittel

### Art. 63 Rechtsmittel – Einsprache

Absatz 1: Die Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 FMSR werden zusammengeführt.

Absatz 2: Dieser Absatz orientiert sich an Art. 37 Abs. 1 FMSPR und wird hinsichtlich der anderen Ausbildungen ergänzt.

Absatz 3: Dieser Absatz orientiert sich an Art. 37 Abs. 2 FMSPR und wird hinsichtlich möglicher Einsprachen und der anderen Ausbildungen ergänzt.

### Art. 64 Rechtsmittel – Beschwerde

Art. 38 FMSPR wird übernommen und hinsichtlich möglicher Beschwerden ergänzt.

Weitere durch diese Revision geänderte Erlasse:

- > **Reglement über die Passerelle Berufsmaturität / Fachmaturität – universitäre Hochschulen** ([SGF 412.0.14](#)): Art. 35 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1, der Entscheid wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Prüfungskommission und nicht vom Prüfungsausschuss getroffen.
- > **Beschluss über die Gebühren für die Schlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2** ([SGF 412.0.17](#)): Art. 3 Abs. 2, Rückerstattungsbedingungen der Prüfungsgebühr (aktuell festgelegt in Art. 15 Abs. 2 FMSPR).
- > **Reglement über die Maturitätsprüfungen** ([MPR, SGF 412.1.31](#)): Art. 13, die Rückerstattungsbedingungen der Prüfungsgebühr werden neu zentral im Beschluss über die Gebühren für die Schlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2 festgelegt (siehe oben). Art. 41 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 1, der Entscheid wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Prüfungskommission und nicht vom Prüfungsausschuss getroffen.
- > **Reglement über die Vollzeit-Handelsmittelschule** ([VHR, SGF 412.3.11](#)): Art. 75 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 1, der Entscheid wird

von der Präsidentin oder vom Präsidenten der  
Prüfungskommission und nicht vom Prüfungsausschuss getroffen.